

Klagegründe:

- Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94
- Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Klage der Mannesmannröhren-Werke AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Februar 2000

(Rechtssache T-44/00)

(2000/C 135/37)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mannesmannröhren-Werke AG, Mülheim a.d. Ruhr (BRD), hat am 28. Februar 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Martin Klusmann, Bruckhaus Westrick Heller Löber, Düsseldorf, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn & Schmidt, 7, Val Ste Croix, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission K (99) 4154 endg. vom 8. Dezember 1999 für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft,
- hilfsweise, die Höhe des der Klägerin in der Entscheidung K (99) 4154 endg. auferlegten Bußgeldes angemessen herabzusetzen,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist Herstellerin nahtloser Stahlrohre. Mit der angefochtenen Entscheidung stellt die Kommission Verstöße gegen Artikel 81 Absatz 1 EG durch die Klägerin und mehrere andere Unternehmen fest. Die Klage wird insbesondere auf folgende Klagegründe gestützt:

- Verletzung von Verfahrensrechten

Bestimmte Teile der Ermittlungsakte seien der Klägerin im Rahmen der Akteneinsicht vorenthalten worden.
- Verletzung von Verteidigungsrechten

Aufgrund zu kurzer Fristen für die Erwidern auf die Beschwerdepunkte habe die Klägerin keine ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung gehabt. Zudem sie die Beklagte in der Endentscheidung von wesentlichen Vorwürfen in den Beschwerdepunkten abgewichen, ohne der Klägerin die Gelegenheit zu einer neuerlichen Stellungnahme zu geben.

- Unzulässigkeit der Verwertung des „Sharing-key“-Papiers

Die Verwertung anonym beigebrachter Beweismittel sei generell unzulässig.

- Begründungsmangel

Insbesondere die Ausführungen in Entscheidungsgrund 68 der angegriffenen Entscheidung zum Beleg für einen funktionierenden Heimatmarktschutz seien widersprüchlich und in sich un schlüssig.

- Fehlerhafte Anwendung des Artikel 81 Abs. 1 EG auf die Vereinbarung mit British Steel

Diese Vereinbarung sei individuell ausgehandelt worden und enthalte keine Alleinbezugsvereinbarung oder horizontale Konzertierung. Die gewählte prozentuale Anknüpfung an den Gesamtbedarf von British Steel sowie die vereinbarte Preisformel seien rechtlich nicht zu beanstanden.

- Unrichtige Anwendung der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen

Die Festlegung der Geldbuße sei ermessensfehlerhaft, da sie die unterschiedliche Marktbedeutung der betroffenen Unternehmen nicht hinreichend berücksichtige. Zudem seien weitere Milderungsgründe und der Beitrag der Klägerin zu Sachverhaltsaufklärung nicht angemessen gewürdigt worden.

Klage der Conseil National des Professions de l'Automobile (C.N.P.A.) u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Februar 2000

(Rechtssache T-45/00)

(2000/C 135/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Der Conseil National des Professions de l'Automobile (C.N.P.A.) mit Sitz in Suresnes (Frankreich), die Fédération Nationale des Distributeurs, Loueurs et Réparateurs de Matériels de Bâtiment-Travaux Publics et de Manutention (D.L.R.) mit Sitz in Joinville-Le-Pont (Frankreich), die Société Auto Contrôle 31 und die Société Yam 31 SARL mit Sitz in Toulouse (Frankreich), die Société Roux S.A. mit Sitz in Saint-Denis-Saintonge (Frankreich), Marc Foucher-Créteau, wohnhaft in Paris, sowie die Société Verdier Distribution SARL mit Sitz in Juvignac (Frankreich) haben am 29. Februar 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Christian Bourgeon, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts François Brouxel, 6, rue Zithe, Luxemburg.